

**Erstattung von Kinderbetreuungskosten
bei Fortbildungsmaßnahmen
auf der Grundlage von § 10 Absatz 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG)**

**- geänderte Empfehlungen des Ressortarbeitskreises
auf der Grundlage der Ressortbesprechung am 10. März 2010 -**

1. Ziel einer einheitlichen Regelung

Die Praxis hat zeigt, dass bei Fortbildungen häufig Kinderbetreuungskosten am gewöhnlichen **Aufenthaltort** des Kindes entstehen, an deren Erstattung ein erheblicher Bedarf besteht. Diese sind bis zum 31. Januar 2006 grundsätzlich nicht erstattet worden.

Der entsprechende Bedarf ist in der Praxis größer als die Erstattung von entsprechenden Kosten am **Fortbildungsort**, die rechtlich und haushalterisch bereits vor dem 31. Januar 2006 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 BGleG möglich war.

Im Hinblick auf den Zweck des BGleG, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, besteht ein Interesse, auch hinsichtlich der Betreuungskosten am Wohnort des Kindes eine angemessene Regelung zu finden. Eltern sollen nicht gezwungen sein, zur Sicherstellung der Betreuung ihrer Kinder diese ggf. an den Fortbildungsort mitzunehmen.

Dies ist auch reisekostenrechtlich unerwünscht, da es zu einer höheren Kostenbelastung und zur Schlechterstellung von Eltern mit schulpflichtigen Kindern führt, die diese nicht mit an den Fortbildungsort nehmen können.

Im Interesse einer einheitlichen Praxis innerhalb der Bundesverwaltung bzw. des Geltungsbereichs des BGleG haben einige besonders interessierte oberste Bundesbehörden¹ unter Beteiligung des Interministeriellen Arbeitskreises der Gleichstellungsbeauftragten der Obersten Bundesbehörden Regelungsvorschläge für eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten erarbeitet. Diese Vorschläge sind auf der Grundlage eines Workshops entwickelt worden, der auf Initiative des BMFSFJ am 17. Februar 2005 stattgefunden hat.

¹ AA, BMI, BMF, BMWA, BMVg, BMFSFJ, BMGS, BMBF, BMU, BPA, BPrA

Die zuletzt am 01. Februar 2006 ausgesprochenen Empfehlungen wurden überarbeitet und am 14. Oktober 2009 zur Abstimmung an die Ressorts geleitet. Daraufhin fand am 10. März 2010 eine Ressortbesprechung statt, in der man sich auf neue Regelungsvorschläge geeinigt hat.

Die geänderten Empfehlungen sollen allen Ressorts und obersten Bundesbehörden als eine Orientierungsgrundlage für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zur Verfügung gestellt werden.

2. Geänderte Empfehlungen zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Die folgenden Regelungen werden den Obersten Bundesbehörden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der **Erstattung von Kinderbetreuungskosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen empfohlen.**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 BGleG können Beschäftigte des Bundes bei Teilnahme an Fortbildungen unabwendbare, zusätzliche und erforderliche Kosten für die Betreuung von Kindern – unabhängig vom Ort der Betreuung – nach Maßgabe folgender Bedingungen erstattet werden:

- Die Betreuung des Kindes ist grundsätzlich bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs erforderlich. In begründeten Einzelfällen (Härtefälle), die in der Person des Kindes liegen, ist eine Erstattung bis zum 18. Lebensjahr möglich.
- Es handelt sich um unabwendbare und zusätzliche Betreuungskosten, die ohne die Fortbildung nicht entstanden wären. Geeignete Nachweise sind zu erbringen.
- Fahrtkosten der Betreuungsperson werden nicht erstattet.
- Die zu erwartenden Kosten sind der Dienststelle im Vorfeld der Fortbildung anzuzeigen.
- Pro Tag und im begründeten Bedarfsfall werden pro Kind Kosten bis zu einer Höhe von 6,00 € pro Stunde erstattet, maximal 36 € am Tag.
- Nicht als Fortbildungskosten gelten Kosten der Kinderbetreuung während der Laufbahnausbildung und vergleichbarer Ausbildungen (Aufstiegsfortbildung) und Studiengängen (Master- und Bachelorstudium). Nicht als Fortbildungen in diesem Sinne gelten Seminare, Kongresse, Workshops, Tagungen etc., an denen Beschäftigte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit teilnehmen müssen. Hiervon sind ebenso Seminare, Kongresse etc. an wissenschaftlichen Institutionen umfasst.
- Eine Erweiterung der Empfehlung auf den Erstattungstatbestand „Dienstreisen“ kommt nicht in Betracht, da § 10 BGleG nur auf Fortbildung verweist.